



GRÜNERT · SWIERCZYNA · KÖNIG
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE IN THÜRINGEN

AGB-RECHT	1	HANDELS- & GESELLSCHAFTSRECHT	3
ARBEITSRECHT	1	MIET- & WEG-RECHT	3
BAU- & ARCHITEKTENRECHT	2	VERKEHRSRECHT	4
ERBRECHT	2	WETTBEWERBSRECHT	4
FAMILIENRECHT	3	SONSTIGES	4

Zusammengestellt von:
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Matthias Grünert, Erfurt,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungs-, Bau- und Architektenrecht Stefan Swierczyna, Erfurt,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Fabian König, Erfurt

AGB-RECHT

Ankreuzen ist kein aushandeln!

1. Die Vereinbarung einer Laufzeit von 72 Monaten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei einem Fernüberwachungsvertrag stellt eine unangemessene Benachteiligung des Kunden im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB dar und ist unwirksam.
2. Werden dem Kunden durch die vorformulierten Vertragsbedingungen Wahlmöglichkeiten eröffnet, zwischen denen er sich durch Ankreuzen zu entscheiden hat, so genügt dies allein nicht für die Annahme, dass die gewählte Möglichkeit „im Einzelnen ausgehandelt“ ist und daher den Gegenstand einer Individualabrede bildet.
3. Bei einem Fernüberwachungsvertrag stehen die dienstvertraglichen Elemente des Vertrages im Vordergrund und nicht die zeitweise Überlassung der Geräte.

-LG Mannheim, Urt. v. 18.10.2016 - 1 O 31/16-

ARBEITSRECHT

Teilnahme an einem Personalgespräch während der Arbeitsunfähigkeit

Ein durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhandelter Arbeitnehmer ist regelmäßig nicht verpflichtet, auf Anweisung des Arbeitgebers im Betrieb zu erscheinen, um dort an einem Gespräch zur Klärung der weiteren Beschäftigungsmöglichkeit teilzunehmen.

Die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers umfasst die Pflicht zur Teilnahme an einem vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit im Betrieb angewiesenen Gespräch, dessen Gegenstand Inhalt, Ort und Zeit der zu erbringenden Arbeitsleistung ist, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht anderweitig festgelegt sind (§ 106 Satz 1 GewO). Da der erkrankte Arbeitnehmer während der Arbeitsunfähigkeit seiner Arbeitspflicht nicht nachkommen muss, ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, im Betrieb zu erscheinen oder sonstige, mit seiner Hauptleistung unmittelbar zusammenhängende Nebenpflichten zu erfüllen. Während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist es dem Arbeitgeber allerdings nicht schlechthin untersagt, mit dem erkrankten Arbeitnehmer in einem zeitlich angemessenen Umfang in Kontakt zu treten, um mit ihm im Rahmen der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die Möglichkeiten der weiteren Beschäftigung nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit zu erörtern. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber hierfür ein berechtigtes Interesse aufzeigt. Der arbeitsunfähige Arbeitnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, hierzu auf Anweisung des Arbeitgebers im Betrieb zu erscheinen, es

sei denn, dies ist ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen unverzichtbar und der Arbeitnehmer ist dazu gesundheitlich in der Lage.

-BAG, Urt. v. 02.11.2016 - 10 AZR 596/15-

Einsicht in die Personalakten unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts

Der Arbeitnehmer hat das Recht, in die über ihn geführten Personalakten Einsicht zu nehmen und hierzu ein Mitglied des Betriebsrats hinzuzuziehen (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BetrVG). Die Regelung begründet damit keinen Anspruch des Arbeitnehmers auf Einsichtnahme unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts. Ein solcher Anspruch des Arbeitnehmers folgt jedenfalls dann weder aus der Rücksichtspflicht des Arbeitgebers (§ 241 Abs. 2 BGB) noch aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG), wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer erlaubt, für sich Kopien von den Schriftstücken in seinen Personalakten zu fertigen. In diesem Fall ist dem einem Beseitigungs- oder Korrekturantrag vorgelagerten Transparenzschutz genügt, dem das Einsichtsrecht des Arbeitnehmers in die Personalakten dient.

-BAG, Urt. v. 12.07.2016 - 9 AZR 791/14-

Rechtsfolge verdeckter Arbeitnehmerüberlassung

Besitzt ein Arbeitgeber die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG erforderliche Erlaubnis, als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu überlassen, kommt zwischen einem Leiharbeitnehmer und einem Entleiher nach geltendem Recht auch dann kein Arbeitsverhältnis zustande, wenn der Einsatz des Leiharbeitnehmers nicht als Arbeitnehmerüberlassung, sondern als Werkvertrag bezeichnet worden ist (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung). Zwischen dem Dritten (Entleiher) und dem Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) ist auch dann kein Arbeitsverhältnis zustande gekommen, wenn der Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Scheinwerkvertrags zur Arbeitsleistung überlassen worden wäre. Maßgeblich ist, dass der Vertragsarbeitgeber die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung hat. § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG fingiert i. V. m. § 9 Nr. 1 AÜG das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses ausschließlich bei fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis des Verleihers. Für eine analoge Anwendung dieser Vorschrift bei verdeckter Arbeitnehmerüberlassung fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke. Der Gesetzgeber hat für eine solche nicht offene Arbeitnehmerüberlassung bewusst nicht die Rechtsfolge der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher angeordnet.

BAG, Urt. v. 12.06.2016 - 9 AZR 352/15-

Bonusanspruch – Leistungsbestimmung durch das Gericht

Behält sich der Arbeitgeber vertraglich vor, über die Höhe eines Bonusanspruchs nach billigem Ermessen zu entscheiden, unterliegt diese Entscheidung der vollen gerichtlichen Überprüfung. Entspricht die Entscheidung nicht billigem Ermessen, ist sie gemäß § 315 Abs. 3 BGB unverbindlich und die Höhe des Bonus durch das Gericht auf Grundlage des Vortrags der Parteien festzusetzen. Der Arbeitnehmer hat nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien einen Anspruch auf einen Bonus, der nach billigem Ermessen festzusetzen war. Mangels hinreichender Darlegungen des Arbeitgebers zur Berechtigung der Festsetzung auf Null für das streitige Kalenderjahr war diese Festsetzung unverbindlich. Die Leistungsbestimmung hat in einem solchen Fall gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB durch das Gericht zu erfolgen. Grundlage ist dafür der Sachvortrag der Parteien. Die Leistung ist durch das Gericht aufgrund der aktenkundig gewordenen Umstände (z.B. Höhe der Leistung in den Vorjahren, wirtschaftliche Kennzahlen, Ergebnis einer Leistungsbeurteilung) festzusetzen. Eine gerichtliche Leistungsfestsetzung scheidet nur dann ausnahmsweise aus, wenn jegliche Anhaltspunkte hierfür fehlen.

-BAG, Ur. v. 03.08.2016 - 10 AZR 710/14-

BAU- & ARCHITEKTENRECHT

Bauunternehmer nachbesserungsbereit: Inanspruchnahme des Bauüberwachers treuwidrig!

1. Sind Mängel am Bau auf Planungs-/ Überwachungsfehler des Architekten und fehlerhafte Handwerksleistungen zurückzuführen, haften Architekt und Handwerker als Gesamtschuldner. Es steht dem Auftraggeber dann grundsätzlich frei, welchen Gesamtschuldner er in Anspruch nimmt.

2. Ausnahmsweise kann die Inanspruchnahme eines Gesamtschuldners - hier des Architekten - rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Auftraggeber den bauüberwachenden Architekten wegen Bauaufsichtspflichtverletzung in Anspruch nimmt, obwohl der Bauunternehmer nachbesserungsbereit ist und der Auftraggeber daher auf einfachere, billigere Weise die Beseitigung des Mangels (v)erlangen kann.

-OLG Dresden, Ur. v. 19.10.2016 - 13 U 74/16-

Baukostenobergrenze nicht eingehalten: Folge für das Architektenhonorar?

Hat der Architekt eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Baukostenobergrenze nicht eingehalten, kann dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch zustehen. Der auf die Nichteinhaltung einer solchen Obergrenze gestützte Schadensersatzanspruch führt dazu, dass der Architekt den sich aus der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ergebenden Honoraranspruch auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten gemäß § 10 HOAI 2002 insoweit nicht geltend machen kann, als dieser das Honorar überschreitet, welches sich ergäbe, wenn die anrechenbaren Kosten der vereinbarten Baukostenobergrenze entsprochen hätten (dolo-agit-Einwand, § 242 BGB).

-BGH, Urteil v. 06.10.2016 - VII ZR 185/13-

Verjährung beginnt erst nach Leistungsphase 9, nicht schon mit Ingebrauchnahme!

1. Aus dem Inhalt und der Gestaltung der in einem Bauvertrag verwendeten Vertragsbedingungen kann sich ein vom Verwender zu widerlegender Anschein dafür ergeben, dass die Klauseln zur Mehrfachverwendung vorformuliert worden sind. Ein solcher Anschein kann sich daraus ergeben, dass Vertrags-

klauseln weitgehend allgemein und abstrakt gehalten sind. Für Architekten- und Ingenieurverträge gilt Entsprechendes.

2. Eine Vertragsbestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Architekten oder Ingenieurs, wonach „die Verjährung nach Ingebrauchnahme des Gesamtobjekts beginnt“, benachteiligt den Auftraggeber unangemessen und ist unwirksam. Eine Klausel, wonach „die Verjährung mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung beginnt, ausgenommen ist hier ausdrücklich die LP 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) enthält keine Vereinbarung einer Teilabnahme der bis zur Leistungsphase 8 erbrachten Leistungen.

-BGH, Ur. v. 08.09.2016 - VII ZR 168/15-

DIN-Normen garantieren keinen hohen Standard!

1. Wohnungskäufer aus einem Bauträgervertrag müssen sich nicht darauf verträsten lassen, beim Bestehen von Schallmängeln sogenannte biegeeweiche Vorsatzschalen einbauen zu lassen, die zugleich auch zu einer Wohnflächenminderung führen. Sie können stattdessen das Herausreißen der nicht ausreichend schalldämmenden massiven Wohnungstrennwände verlangen.

2. Welcher Schallschutz für die Errichtung von Eigentumswohnungen geschuldet ist, muss durch Auslegung des Vertrags ermittelt werden. Erwerber von Wohnungen, die mit gehobenem Standard angepriesen werden, können nach den Gesamtumständen erwarten, dass die Wohnung den üblichen Qualitäts- und Komfortstandards entspricht. Der Verkäufer muss deshalb deutlich über die Folgen der geplanten Bauweise aufklären - ein Hinweis auf Schalldämmung nach DIN 4109 genügt dazu nicht.

3. Verweist eine in allen Verträgen verwendete Klausel auf die Schallschutznorm DIN 4109, verstößt diese AGB gegen das Transparenzgebot. Für den Erwerber ist im Gesamtkontext des Vertrags nämlich nicht erkennbar, dass es sich bei dieser Klausel nur um das Mindestmaß an möglichem Schallschutz handelt. Der Verbraucher nimmt vielmehr an, dass DIN-Normen einen allgemein hohen Standard gewährleisten.

-OLG München, Ur. v. 26.07.2016 - 28 W 1460/16 Bau-

ERBRECHT

Anfechtung der Erbausschlagung bei Irrtum über Nachlass

Die Erblasserin kam aufgrund einer im Zusammenhang mit dem Absturz eines Flugzeugs der German Wings auf dem Flug von Barcelona nach Düsseldorf erlittenen Todesangst ums Leben. Die Klägerin, die die Erbschaft zunächst in Kenntnis eines Nachlasswertes von 20.000,00 € ausgeschlagen hatte, bereute nachträglich die Ausschlagung und erklärte deren Anfechtung. Zur Begründung gab sie an, sie habe sich über verkehrswesentliche Eigenschaften des Nachlasses geirrt. Aufgrund des Flugzeugabsturzes stünden der Erblasserin Schadensersatzansprüche gegen die Germanwings GmbH/Deutsche Lufthansa AG in Höhe von 25.000,00 € zu, die auf dessen Erben übergingen.

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass der Irrtum eines potentiellen Erben über die Zugehörigkeit eines Gegenstandes bzw. einer Forderung zum Nachlass (hier die Schmerzensgeldansprüche der Erblasserin) zur Anfechtung der Erbausschlagung berechtigen kann, wenn sich der Irrtum wie im Streitfall auf wertbildende Faktoren besonderen Gewichts bezieht, denen im Verhältnis zur gesamten Erbschaft eine erhebliche und für den Wert des Nachlasses wesentliche Bedeutung zukommt.

-OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.11.2016, 3 Wx 12/16, 3 Wx 12/16-

Hartz IV-Empfänger muss Pflichtteil aus Berliner Testament geltend machen

Das SG Mainz hat entschieden, dass ein „Hartz IV“-Empfänger im Falle eines Berliner Testaments seinen Pflichtteilsanspruch nach dem Tod des Erstverstorbenen dann geltend machen muss, wenn ausreichend Barvermögen vorhanden ist, um den ausgeschlossenen Erben auszuzahlen.

Nach Auffassung des Sozialgerichts hat das Jobcenter dem Kläger daher Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) zu Recht nur noch in Form eines Darlehens bewilligt, weil er aufgrund eines Anspruchs auf den Pflichterbeil nach seinem Vater über ausreichend Vermögen verfügte. Das Jobcenter könne zwar im Falle eines Berliner Testaments von einem Leistungsempfänger grundsätzlich nicht verlangen, seinen Pflichtteilsanspruch geltend zu machen. Das sei nicht zumutbar, weil damit der ausdrücklich vereinbarte Wille der Eltern unterlaufen würde. Eine Ausnahme gelte jedoch, wenn ausreichend Barvermögen vorhanden sei, um den ausgeschlossenen Erben auszuzahlen, ohne dass z.B. ein Grundstück verkauft oder beliehen werden müsse.

-SG Mainz, Ur. v. 23.08.2016, S 4 AS 921/15-

FAMILIENRECHT

Änderung der Unterhaltssätze der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2017

Zum 01.01.2017 haben sich die Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle geändert. Der Mindestunterhalt z.B. stieg für Kinder bis zum fünften Lebensjahr um 07,00 Euro auf 342 Euro, für Sechs- bis Elfjährige um 9,00 Euro auf 393 Euro und für Zwölf- bis 17-Jährige um 10,00 Euro auf 460 Euro monatlich. Ebenfalls gestiegen ist der Mindestbedarf für ein volljähriges Kind und zwar um 11,00 € auf 527,00 Euro. Die Beträge steigen dann entsprechend des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen je Einkommensklasse gestaffelt. Nicht angehoben wurde der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen. Wenn das Kindergeld im Jahr 2017 erhöht wird, reduzieren sich die Zahlbeträge. Denn für diese wird bei minderjährigen Kindern das hälftige und bei volljährigen Kindern der vollständige Kindergeldbetrag berücksichtigt.

Umgangsrecht des leiblichen Vaters: Können rechtliche Eltern dazu gezwungen werden?

Allein der Umstand, dass sich die rechtlichen Eltern beharrlich weigern, einen Umgang des Kindes mit seinem leiblichen Vater zuzulassen, genügt nicht, um den entsprechenden Antrag gemäß § 1686a Abs. 1 Nr. 1 BGB zurückzuweisen. Ist einziger Grund für das Scheitern des Umgangs die ablehnende Haltung der rechtlichen Eltern und die damit einhergehende Befürchtung, dass diese mit einer Umgangsregelung psychisch überfordert wären und dadurch mittelbar das Kindeswohl beeinträchtigt wäre, sind strenge Anforderungen an die entsprechenden Feststellungen zu stellen.

-BGH, Beschl. v. 05.10.2016 - XII ZB 280/15-

Ehewohnung bleibt Ehewohnung auch in der Trennungszeit: Kein Herausgabeanspruch

1. Während der Trennungszeit ist der auf § 985 BGB gestützte Antrag eines Ehegatten gegen den anderen auf Herausgabe der Ehewohnung unzulässig. Die Ehewohnung behält diese Eigenschaft während der gesamten Trennungszeit.

2. Der Eigentümer-Ehegatte, der dem anderen Ehegatten die Ehewohnung im Sinne des § 1361b Abs. 4 BGB überlassen hat, kann bei wesentlicher Veränderung der zugrundeliegenden Umstände eine Änderung der Überlassungsregelung gemäß § 1361 b Abs. 1 BGB im Ehewohnungsverfahren verfolgen.

-BGH, Beschl. v. 28.09.2016 - XII ZB 487/15-

HANDELS- & GESELLSCHAFTSRECHT

Zulässigkeit von Eigenbedarfskündigungen durch GbR

Der BGH hat entschieden, dass Eigenbedarfskündigungen durch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) zulässig sind und hat zudem seine Rechtsprechung zur Anbieterspflicht eines Vermieters geändert.

Zunächst hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung, wonach einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ein Eigenbedarf eines Gesellschafters oder deren Angehörigen „zuzurechnen“ ist, im Ergebnis bestätigt. Bezüglich der Frage, ob die Eigenbedarfskündigung der Vermieterin durch die unterlassene Anbieterspflicht einer im selben Anwesen gelegenen Zweizimmerwohnung rechtsmissbräuchlich und damit unwirksam geworden ist, hat der BGH in Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung ausgesprochen, dass dies nicht die Unwirksamkeit einer berechtigt ausgesprochenen Eigenbedarfskündigung zur Folge hat.

-BGH, Ur. v. 14.12.2016, VIII ZR 232/15-

Koppelung von Abberufung und Beendigung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers

Das OLG Karlsruhe hat entschieden, dass eine Koppelungsvereinbarung in einem Geschäftsführeranstellungsvertrag mit einer GmbH, die die sofortige Beendigung des Anstellungsvertrages mit Zugang der Bekanntgabe des Abberufungsbeschlusses vorsieht, unwirksam ist. Handelt es sich bei der Koppelungsvereinbarung um eine von der Gesellschaft gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung, kann sie nicht (geltungserhaltend) einschränkend dahin ausgelegt werden, dass die Beendigung des Anstellungsvertrages nicht sofort nach Bekanntgabe des Widerrufs der Geschäftsführerbestellung, sondern erst nach Ablauf der sich aus dem Gesetz ergebenden Mindestkündigungsfrist eintritt.

-OLG Karlsruhe, Ur. v. 25.10.2016, 8 U 122/15-

Mitgliedsbeitrag für totes Vereinsmitglied

Das AG München hat entschieden, dass allein aus der Zahlung der Mitgliedsbeiträge eines Verstorbenen an einen Verein durch den Erben ohne einen Hinweis darauf, dass die Erbläserin verstorben ist, nicht geschlossen werden kann, dass der Erbe selbst die Mitgliedschaft fortsetzen will.

-AG München, Ur. v. 23.03.2016, 242 C 1438/16-

MIET- & WEG-RECHT

Mieter darf Originalbelege einsehen!

Mieter haben im Rahmen der Belegeinsicht das Recht, die Originalunterlagen einzusehen. Dies gilt auch, wenn der Mieter aufgrund großer Entfernung zwischen dem Sitz des Vermieters und dem Ort der Mietsache die Vorlage der Unterlagen am Mietobjekt verlangen kann. Verweigert der Vermieter eine ordnungsgemäße Belegeinsicht, hat der Mieter ein Zurückbehaltungsrecht und eine etwaige Nachzahlungspflicht wird nicht fällig.

-LG Kempten, Ur. v. 16.11.2016 - 53 S 740/16-

Keine Kündigung bei Zahlungsverzug mit Bagatellbetrag?

Der Zahlungsverzug des Mieters mit einem die Bagatellgrenzen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen („small claims procedure“, VO (EG) Nr. 861/2007) erheblich unterschreitenden Betrag (hier: 911,92 EUR) rechtfertigt bei einem langjährigen Mietverhältnis die ordentliche Kündigung nach § 573 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unabhängig von der Höhe der monatlich geschuldeten Miete zumindest dann nicht,

wenn der Verzug darauf zurückzuführen ist, dass dem Mieter bei der Beantragung oder Überwachung der ihm zustehenden und seine Miete deckenden staatlichen Transferleistungen bloße Fahrlässigkeit zur Last fällt.

-LG Berlin, Beschl. v. 20.10.2016 - 67 S 214/16-

Abmahnung muss deutlich machen, dass Mietverhältnis auf dem Spiel steht!

1. Eine Kündigung wegen einer Pflichtverletzung (hier: orientierungsloses Herumirren im Hause und lautes Schreien aufgrund einer Psychose) ist erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die bloße Rüge des vertragswidrigen Verhaltens genügt nicht. Eine ausdrückliche Kündigungsandrohung ist dabei nicht erforderlich, aber es muss für den Mieter deutlich werden, dass für den Fall eines weiteren Vertragsverstoßes Konsequenzen drohen und die Weiterführung des Mietverhältnisses auf dem Spiel steht.

2. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Dies setzt voraus, dass der Aussteller die Urkunde eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet.

-AG Gelsenkirchen, Urt. v. 02.09.2016 - 205 C 5/16-

VERKEHRSRECHT

Keine Kürzung der Mietwagenkosten bei nur geringer Fahrtsrecke für den in Rufbereitschaft stehenden Feuerwehrmann

Über Dauer und Höhe der Mietwagenkosten streiten die Versicherungen gern und häufig. So muss sich ein Geschädigter im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht z.B. auf öffentliche Verkehrsmittel oder gar eine Taxe verweisen lassen, wenn er innerhalb der Ausfalldauer nur sehr wenige Kilometer zurücklegen muss. Das gilt aber längst nicht in allen Fällen. Dem Geschädigten muss dieser Verweis auf öffentliche Verkehrsmittel oder eine Taxe auch zumutbar sein. Das ist z.B. bei einem Feuerwehrmann nicht der Fall, entschied das AG Schwabach in seinem Urteil v. 19.10.2016, Az.: 2 C 671/16. Der Kläger hatte dem Gericht glaubhaft dargelegt, dass er als Berufsfeuerwehrmann in Rufbereitschaft binnen kürzester Zeit am Arbeitsort sein muss. Darin sah das Gericht die Notwendigkeit der ständigen Verfügbarkeit eines PKW während der gesamten Ausfalldauer, auch wenn der Kläger im Durchschnitt täglich nur gut 18 km fuhr.

-AG Schwabach, Urteil v. 19.10.2016 - 2 C 671/16-

WETTBEWERBSRECHT

Weitgehende Kontroll- und Prüfpflichten des Unterlassungsschuldners

Der Unterlassungsschuldner muss nicht nur die Verletzungshandlung unterlassen. Er muss auch alles tun, was im konkreten Fall erforderlich und zumutbar ist, um künftige und andauernde Verletzungen zu verhindern oder rückgängig zu machen. Er muss zwar grundsätzlich nicht für das selbstständige Handeln Dritter eintreten, ist jedoch unter Umständen gehalten, auf Dritte, deren Handeln ihm wirtschaftlich zugutekommt, einzuwirken. Solche Umstände können vorliegen, wenn er mit einem Verstoß ernstlich rechnen muss und zudem rechtliche und tatsächliche Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten des Dritten hat. Im Rahmen der dem Unterlassungsschuldner obliegenden Sorgfalt muss dieser auch regelmäßig das Internet auf noch vorhandene Einträge durchsuchen. Diese Verpflichtung trifft ihn insbesondere dann, wenn er durch die Klägerin darauf hingewiesen wurde.

-LG Bonn, Urt. v. 01.06.2016 - 1 O 354/15-

SONSTIGES

Schlichtungsgesetz bürdet Unternehmen weitere Informationspflichten auf

Mit dem 1. Februar 2017 sind alle Unternehmer mit mindestens 11 Arbeitnehmern dazu verpflichtet auf ihren Webseiten die Informationspflichten, die sich aus dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ergeben, zu erfüllen. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, dass der Verbraucher sofort einsehen kann, an welche Schlichtungsstelle er sich wenden muss und ob generell die Bereitschaft zu einer Schlichtung besteht.

Das VSBG verpflichtet Sie als Unternehmer u.a. dazu, auf die für den jeweiligen Unternehmer aktuell zuständige Schlichtungsstelle hinzuweisen. Zudem wird ein Hinweis dazu gefordert, ob der jeweilige Unternehmer gesetzlich verpflichtet ist an Schlichtungen teilzunehmen oder sich selbstständig dazu verpflichtet. Alternativ kann eine Schlichtung generell abgelehnt werden. Eine solchen Hinweis sollten Sie jedoch vorher rechtlich prüfen lassen und abwägen. Schließen Sie online Verträge mit Kunden ab, treten zusätzliche Informationspflichten auf. Gegebenenfalls sind hier auch Ihre AGB von dieser Änderung betroffen.

Hinweis

Der Inhalt des RFTH-Unternehmerboten wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet. Eventuell auftretende Fehler oder Ungenauigkeiten bitten wir zu entschuldigen; hierfür wird keine Haftung übernommen.

SIE ERREICHEN UNS:



GRÜNERT · SWIERCZYNA · KÖNIG
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE IN THÜRINGEN

Gerhart-Hauptmann-Straße 26 · 99096 Erfurt
Tel.: 03 61/ 65 43 0000 · Fax.: 03 61/ 65 43 000-1
Internet: www.rfth.de · info@rfth.de

Matthias Grünert

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Handels- u. Gesellschaftsrecht

• Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht • Transport- und Speditionsrecht
• Vertragsrecht • Forderungsmanagement • Erbrecht

Stefan Swierczyna

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verwaltungs-, Bau- und Architektenrecht

• Kommunalrecht • Bau- und Architektenrecht
• Wirtschaftsverwaltungsrecht • Weg-/Gewerberaumrecht

Fabian König

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

• Familienrecht • Verkehrs- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
• Forderungsmanagement

Anke Schiller-Mönch

Rechtsanwältin*

• Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht • Datenschutzrecht • Familienrecht •
Verkehrs- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

Laura-Sophie Walter

Rechtsanwältin*

(Interessenschwerpunkte)

• Miet- und WEG-Recht • Handelsrecht • AGB-Recht

* im Anstellungsverhältnis